

## **Merkblatt Ausnahmebewilligung und Ausübungsberechtigung**

Die Eintragung eines zulassungspflichtigen Handwerks oder wesentlicher Tätigkeiten des Handwerks der Anlage A der Handwerksordnung in die Handwerksrolle ist an handwerksrechtliche Voraussetzungen gebunden. Über diese verfügt auch, wer eine Ausnahmebewilligung oder Ausübungsberechtigung nachweisen kann.

Für die Prüfung und Erteilung von Ausnahmebewilligungen und Ausübungsberechtigungen ist die Handwerkskammer Chemnitz zuständig. Die Antragsformulare können wir Ihnen aushändigen und auch im Internet [www.hwk-chemnitz.de](http://www.hwk-chemnitz.de) heruntergeladen werden.

Wir empfehlen, sich vor der Einreichung des Antrages mit uns in Verbindung zu setzen. Wir beraten Sie gern. Ihre Ansprechpartner sind:

Claudia Volkmer  
Für Antragsteller aus dem  
Erzgebirgskreis und Landkreis Mittelsachsen  
Telefon 0371 5364-125  
Fax 0371 5364-510  
E-Mail: [c.volkmer@hwk-chemnitz.de](mailto:c.volkmer@hwk-chemnitz.de)

Maurice Nestler  
Für Antragsteller aus der Stadt Chemnitz,  
dem Vogtlandkreis und dem Landkreis Zwickau  
Telefon 0371 5364-130  
Fax 0371 5364-520  
E-Mail: [m.nestler@hwk-chemnitz.de](mailto:m.nestler@hwk-chemnitz.de)

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahmebewilligung und Ausübungsberechtigung wird eine Gebühr bis zu 500 Euro erhoben.

Beachten Sie bitte: Die Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks, wofür die Ausnahmebewilligung oder Ausübungsberechtigung erteilt wurde, ist erst nach der Eintragung in die Handwerksrolle auf Ihren Antrag zulässig.

### **Ausübungsberechtigung nach § 7 a Handwerksordnung**

Wer in der Handwerksrolle bereits mit einem zulassungspflichtigen Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung eingetragen ist, hierfür in eigener Person die handwerksrechtliche Voraussetzung besitzt und dieses Handwerk auch betreibt, kann für ein anderes Handwerk diesen Antrag stellen.

Die Ausübungsberechtigung kann erteilt werden, wenn der Antragsteller für das beantragte weitere Handwerk die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist. Dabei sind auch die bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Nachweisführung muss anhand geeigneter Unterlagen erfolgen – beispielsweise durch Zeugnisse (Gesellenbrief, Hoch- bzw. Fachschulzeugnis), dem bisherigen beruflichen Werdegang (Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben von Arbeit- oder Auftraggebern), Belege über Besuche von Fachkursen. Wenn sich die Kenntnisse und Fertigkeiten nicht aus den Unterlagen ergeben, wird ein kostenpflichtiges Nachweisverfahren vor Sachverständigen erforderlich sein.

## **Ausübungsberechtigung nach § 7 b Handwerksordnung**

Nach § 7 b HwO kann ein Antrag auf Ausübungsberechtigung für einen Handwerksberuf der Anlage A gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Eine Ausübungsberechtigung erhält, wer

- eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
- in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfassen, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde. Die für die selbstständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung mit einer sechsjährigen Tätigkeit, davon vier Jahre in leitender Position, als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die notwendigen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf andere Weise zu belegen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Schornsteinfeger und die Gesundheitsberufe Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker.

## **Ausnahmebewilligung nach § 8 Handwerksordnung**

Es muss ein persönlicher Ausnahmefall vorliegen, der die handwerkliche Selbstständigkeit ohne beziehungsweise vor Ablegung der Meisterprüfung rechtfertigt. Dieser liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Die Unzumutbarkeit ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Sofern der persönliche Ausnahmefall nicht auf Dauer besteht, ist grundsätzlich die Ausnahmebewilligung befristet bis zum Ablegen der Meisterprüfung zu erteilen. In jedem Ausnahmefall ist nachzuweisen, dass der Antragsteller die in dem entsprechenden Handwerk gebräuchlichen Arbeiten meisterhaft verrichten kann und die notwendigen fachpraktischen und allgemein fachtheoretischen Kenntnisse sowie die erforderlichen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse vorhanden sind. Wenn sich diese nicht aus den Unterlagen ergeben, wird ein kostenpflichtiges Nachweisverfahren vor Sachverständigen erforderlich sein.

## **Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Handwerksordnung i. V. m. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV)**

Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland zur Ausübung eines Handwerkes der Anlage A zur Handwerksordnung eine gewerbliche Niederlassung unterhalten oder als Betriebsleiter tätig sein wollen, wird nach Maßgabe der EU/EWR-Handwerk-Verordnung auf Antrag eine Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Handwerksordnung für ein Handwerk der Anlage A erteilt, wenn die Voraussetzungen hierfür nachgewiesen werden. Informationen zu diesem Antrag finden Sie im Merkblatt zur Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Handwerksordnung. Das Merkblatt können wir Ihnen aushändigen und auch im Internet [www.hwk-chemnitz.de](http://www.hwk-chemnitz.de) heruntergeladen werden.